



Merkblatt über die steuerliche Behandlung von Vereinen

vom 13. Mai 2022 (ersetzt Merkblatt in der Fassung vom 24. Oktober 2019)
gilt für Kanton und Bund
gültig für Steuerperioden ab 2019

A. Gesetzliche Grundlagen

- 1 Steuergesetz des Kantons Basel-Stadt (StG): §§ 33 lit. b, 58 Abs. 1 lit. b, 66, 70 Abs. 1 lit. c, 74, 74a*, 76, 85 Abs. 5, 86, 87 und 89.

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG): Art. 33a, 49 Bst. b, 57, 59, 66, 66a* und 71.

Die Gesetzesbestimmungen sind im Anhang abgebildet.

* Mit den Revisionen des DBG und StHG vom 20. März 2015 und des StG vom 8. November 2017 wurde für Vereine mit ideellen Zwecken eine Steuerfreigrenze von CHF 20'000 eingeführt.

B. Steuerpflicht und Steuerbefreiung

- 2 Vereine mit Sitz, Betriebsstätte oder Grundeigentum im Kanton Basel-Stadt unterliegen der allgemeinen Steuerpflicht. Sie entrichten auf dem Gewinn und dem Kapital jährlich eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer. Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Vereine unterliegen ausserdem der Grundstücksteuer, der Grundstückgewinnsteuer und der Erbschafts- oder Schenkungssteuer.
- 3 Vereine mit ideellen Zwecken entrichten keine Gewinnsteuer, wenn der ausschliesslich und unwiderruflich ideellen Zwecken gewidmete Gewinn CHF 20'000 nicht übersteigt (sog. Freigrenze). Als ideeller Zweck gilt jeder nicht-wirtschaftliche Zweck. Darunter fallen bspw. politische, wissenschaftliche, kulturelle, gesellige und andere nicht-wirtschaftliche Zwecke. Vereine mit ideeller Zwecksetzung können einen Betrieb führen, sofern dieser von untergeordneter Bedeutung ist und nur der Finanzierung oder Förderung der ideellen Vereinsaktivitäten dient. Für Vereine, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, gilt die steuerliche Freigrenze nicht.
- 4 Von der Gewinn- und von der Kapitalsteuer ausgenommen sind Vereine, welche ausschliesslich öffentliche, gemeinnützige oder religiöse Zwecke verfolgen. Öffentliche Zwecke verfolgt ein Verein, wenn er Aktivitäten ausübt, die zu den typischen Aufgaben eines Gemeinwesens gehören oder ihm durch öffentlich-rechtlichen Akt übertragen worden sind. Gemeinnützige Zwecke verfolgt ein Verein, wenn er aus uneigennütigen Beweggründen Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit wahrnimmt. Keine Gemeinnützigkeit liegt vor, wenn die Aufgaben nicht der Allgemeinheit, sondern primär den Vereinsmitgliedern oder Nahestehenden zugutekommen. Die Steuerbefreiung gilt auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuer, sie gilt jedoch nicht für die Grundstücksteuer auf Kapitalanlageliegenschaften und nicht für die Grundstückgewinnsteuer.

C. Gewinnsteuer

- 5 Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn. Ausgangspunkt für die Gewinnermittlung bildet die Jahresrechnung des Vereins.
- 6 Nicht besteuert werden die Mitgliederbeiträge. Als Mitgliederbeiträge gelten alle Beiträge, zu deren Bezahlung die Vereinsmitglieder (Aktiv- und Passivmitglieder) aufgrund der Statuten oder darauf beruhender Reglemente und Beschlüsse verpflichtet sind, insbesondere auch Eintrittsgelder und Aufnahmebeiträge. Wie Mitgliederbeiträge behandelt werden Vergabungen, Spenden, Subventionen und dergleichen.
- 7 Die übrigen Einkünfte sind dagegen steuerbar. Dazu gehören insbesondere die Einkünfte aus der Führung eines Betriebs sowie die Erträge aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen.
- 8 Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zur Erzielung dieser Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen (Vereinstätigkeit) nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen:
 - a) Übersteigen die Aufwendungen für die Vereinstätigkeit die Mitgliederbeiträge so ist dieser Aufwandsüberschuss im Gesamtergebnis der Vereinsrechnung enthalten, eine Korrektur ist somit nicht erforderlich. (siehe Beispiel unten)
 - b) Sind die Mitgliederbeiträge jedoch höher als die Aufwendungen für die Vereinstätigkeit so können die überschüssenden Mitgliederbeiträge vom Gesamtergebnis in Abzug gebracht werden. (siehe Beispiel unten)
- 9 Vom Gewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden (Verlustvortrag), soweit sie bei der Berechnung des Gewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.
- 10 Die kantonale Gewinnsteuer für Vereine beträgt 6.5¹ des steuerbaren Gewinns, die direkte Bundessteuer 4,25%.
- 11 Für Vereine mit ideeller Zwecksetzung wird der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmete Gewinn von nicht mehr als 20'000 Franken (Freigrenze) beim Kanton wie auch beim Bund nicht besteuert.

D. Kapitalsteuer

- 12 Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Als Eigenkapital gilt das Reinvermögen des Vereins.
- 13 Das Reinvermögen wird nach den für die Vermögenssteuer geltenden Bewertungsvorschriften ermittelt. Liegenschaften und Wertschriften werden nicht zum Buchwert, sondern zum Verkehrswert gemäss den in Gesetz und Verordnung vorgesehenen besonderen Bewertungsvorschriften (§ 46 StG, §§ 48-55 StV) bewertet. Für andere Vermögensgüter ist der Buchwert massgeblich.
- 14 Die Kapitalsteuer für Vereine beträgt 1‰² des Eigenkapitals. Eigenkapital unter 50'000 Franken (Freigrenze) wird nicht besteuert. Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer.

¹ Bis und mit Steuerperiode 2018 beträgt der Steuersatz 9%

² Bis und mit Steuerperiode 2018 beträgt der Steuersatz 5,25‰

E. Deklarationsverfahren

- 15 Wegen der vom Gesetz vorgesehenen Freigrenzen kommt es für zahlreiche Vereine zu keiner Besteuerung. Um das Deklarationsverfahren zu vereinfachen und die damit verbundenen Umtriebe gering zu halten, gilt für die Abgabe der Steuererklärung Folgendes:
- 16 Vereine mit ideeller Zwecksetzung brauchen keine Steuererklärung abzugeben, wenn der steuerbare Gewinn 20'000 Franken und das steuerbare Kapital 49'900 Franken nicht übersteigt. Bei Überschreitung dieser Freigrenzen ist eine Steuererklärung auszufüllen und abzugeben.
- 17 Vereine mit wirtschaftlicher Zwecksetzung haben immer eine Steuererklärung auszufüllen und abzugeben. Das Gleiche gilt für Vereine, deren steuerbarer Gewinn oder steuerbares Eigenkapital die genannten Freigrenzen übersteigt.
- 18 Vereine, die im Handelsregister eingetragen sind, erhalten eine Steuererklärung von Amtes wegen zugestellt.
- 19 Vereine, die eine Steuererklärung abgeben müssen, haben das Steuerklärungsformular, auch wenn sie es nicht zugestellt erhalten haben, von sich aus zu beziehen. Die Steuerformulare können jeweils ab März des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres telefonisch bestellt werden (Tel. 061 267 97 72).
- 20 Vereine, die wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind, haben anstelle der Steuererklärung alle zwei Jahre einen Fragebogen und die Jahresrechnung abzugeben.
- 21 Die Steuerverwaltung behält sich gegenüber Vereinen, die keine Steuererklärung abzugeben brauchen, stichprobenweise Kontrollen vor. Die Erhebung von Nachsteuern bleibt vorbehalten, wenn sich nach Ablauf des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres herausstellt, dass die oben genannten Freigrenzen (Rz 18) überschritten wurden und die Erhebung der Gewinn- oder der Kapitalsteuer zu Unrecht unterblieben ist. Bei Verschulden kann auch eine Busse verfügt werden.

F. Rückerstattung der Verrechnungssteuer

- 22 Ansprüche auf Rückerstattung der auf Kapitalguthaben oder Beteiligungen abgezogenen Verrechnungssteuer sind nicht beim Kanton geltend zu machen, sondern direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben, Eigerstrasse 65, 3003 Bern. Für die Antragstellung ist das Formular 25 zu verwenden. Dieses kann im Internet heruntergeladen (www.estv.admin.ch, Abteilung DVS) oder bestellt oder telefonisch angefordert werden (Tel. 031 322 72 73).

G. Auskünfte

Steuerklärungsformulare:	Peter Stebler	061 267 97 72
Veranlagungsfragen:	Peter Stebler	061 267 97 72
Allgemeine Fragen:	Barbara Thiévent-Gloor	061 267 46 53
Zahlungsfragen:	Abteilung Bezug	061 267 98 06

Steuerverwaltung Basel-Stadt
Abteilung Juristische Personen

Anhang: Gesetzesgrundlagen

Steuergesetz Basel-Stadt (StG)

Steuerpflicht und Steuerbefreiung

§ 58 Als juristische Personen werden besteuert:

b) die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.

§ 66 Von der Gewinn- und der Kapitalsteuerpflicht sind befreit:

f) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind; unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig; der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;

g) die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Gewinnsteuer

§ 68 Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

§ 74 ¹ Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zu deren Erzielung erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden; andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

§ 74a Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 76 Die Gewinnsteuer der juristischen Personen beträgt 6,5 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

Kapitalsteuer

§ 84 Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

§ 85 ⁵ Das steuerbare Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 77 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 69a entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz um 80 Prozent ermässigt. Massgebend sind die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Gewinnsteuerwerte).

§ 86 ¹ Als steuerbares Eigenkapital gilt:

a) bei den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen das Reinvermögen;

b) bei den kollektiven Kapitalanlagen der auf den Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.

² Bewertet wird das Reinvermögen nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Best-

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Art. 49 Als juristische Personen werden besteuert

b. die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.

Art. 56 Von der Steuerpflicht sind befreit:

g. juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;

h. juristische Personen, die gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

Art. 57 Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

Art. 66. ¹ Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zur Erzielung dieser Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Art. 66a Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind

Art. 71 ¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 4,25 Prozent des Reingewinns.

² Gewinne unter 5000 Franken werden nicht besteuert.

immungen.

³ § 85 Abs. 5 gilt sinngemäss

§ 87 Die Kapitalsteuer der juristischen Personen beträgt 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

³ Das steuerbare Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.

⁴ Bei der Berechnung der Steuer wird das steuerbare Kapital jeweils auf die nächsten 1'000 Franken abgerundet.

§ 89 ¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

² Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer anteilmässig nach der Dauer des Geschäftsjahres.

Abzug für Zuwendungen an gemeinnützige Vereine

§ 33. Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

b) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27-32 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 66 lit. a und b); der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, die die Limite von 20 Prozent übersteigen, als abziehbar erklären.

§ 70 ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 66 lit. a und b); der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, welche 20 Prozent des Reingewinns übersteigen, als abziehbar erklären.

Art. 33a Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 56 Bst. g), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–33) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 56 Bst. a–c).

Art. 59 ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 56 Bst. g), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 56 Bst. a–c);